



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 9 | 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit, immer und überall erreichbar zu sein und seine Arbeitsleistung an jedem erdenklichen Ort zu erbringen, eröffnet den Raum für steuerliche Fragestellungen sowie Gestaltungen mit internationalem Bezug.

Konkret möchten wir Sie auf das Thema der Dienstleistungserbringung in fremden Räumlichkeiten aufmerksam machen. Wird ein Mandant im Inbound-Fall in fremden Räumlichkeiten tätig, kann dies zur Begründung einer Betriebsstätte am Tätigkeitsort führen. Im grenzüberschreitenden Fall ist neben der nationalen Norm (§ 12 AO) auch die in dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen nachgebildete Regelung des Art. 5 Abs. 1 OECD-MA zu überprüfen: Wird die selbständige Tätigkeit in einem Zeitraum von mehr als 6 Monaten beispielsweise in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht, liegt gegebenenfalls eine Betriebsstätte des Mandanten beim Kunden vor. Im darauffolgenden Prüfungsschritt ist die Verfügungsmacht des Mandanten über die Räumlichkeiten beim Kunden ein wichtiges Indiz. Nach gefestigter BFH-Rechtsprechung hat der Steuerpflichtige eine gewisse Verfügungsmacht inne, wenn ihm durch die Überlassung der Räumlichkeiten eine Rechtsposition eingeräumt wird, die ihm ohne seine Mitwirkung nicht mehr entzogen werden kann. Ob rechtliches Eigentum besteht, ist unerheblich.

So kann bereits die Schlüsselgewalt über die Räumlichkeiten beim Kunden für die Verfügungsmacht ausreichend sein (FG Düsseldorf v. 19.01.2016 - 13 K 952/14 E), während die reine Erbringung von

Anzuführen ist zudem die Entscheidung des Sächsischen FG, dass die Überlassung eines Schließfachs zur Ablage von Arbeitsmaterialien zur Begründung einer Betriebsstätte des Auftragnehmers - am Ort des Schließfachs - führen kann (Sächsisches FG v. 30.11.2017 - 1 K 123/17 NV).

Zur Vermeidung einer Betriebsstätte gibt es letztlich keine sichere Methode, dennoch kann man sich an folgenden Punkten orientieren:

- Keine eigenständige Nutzbarkeit von fremden Räumen (in Abwesenheit des Auftraggebers und für Leistungserbringung an Dritte);
- Würde das Tätigkeitsobjekt gleichzeitig als Geschäftseinrichtung angesehen, sollte keine Betriebsstätte vorliegen (z.B. Wachunternehmen auf dem von ihm bewachten Gelände);
- Ist der Mandant lediglich mit Unterstützungsleistungen beschäftigt, d.h. nicht im Kerngeschäft des Auftraggebers tätig (z.B. EDV-Wartung beim Handwerker), sollte ebenfalls keine Betriebsstätte vorliegen.

Im Outbound-Fall eröffnet sich unter Umständen die Möglichkeit, durch bewusste Gestaltung Einkünfte auf eine Betriebsstätte zu verlagern.

Wir beraten Sie gerne in Bezug auf die dargestellte Thematik und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen im nationalen und internationalen Kontext.

Freundliche Grüße



Der Autor

Bereits nach Beendigung seiner Ausbildung zum Steuerfachangestellten im Juni 2009 hat Herr Teresiak seine Tätigkeit bei der Michels Simon Rottländer Groß GmbH (heute DORNBACH GmbH) in Köln begonnen und stellt somit ein erfolgreiches Eigengewächs des Kölner Standortes von DORNBACH dar. Im Jahr 2013 hat er einen berufsbegleitenden Studiengang des Steuerrechts mit der Erlangung des Grades Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen. Im Rahmen des postgraduierten Studiengangs Unternehmenssteuerrecht an der Universität Köln hat er 2015 den akademischen Grad des Magister Legum (LL.M.) erworben.

René Teresiak

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführer

Nach Ablegung des Steuerberaterexamens wurde Herr Teresiak im März 2016 von der Steuerberaterkammer Köln zum Steuerberater bestellt. Zum 1. Januar 2018 wurde er in die Geschäftsführung der Gesellschaft in Köln aufgenommen.

Seine Spezialisierung

Beratung mittelständischer Unternehmen und deren Gesellschafter / Unternehmens- und Vermögensnachfolge / Umsatzsteuer / Umstrukturierung von Unternehmen / Personengesellschaften / Internationales Steuerrecht

Kontakt

DORNBACH GmbH, Köln
Fon +49(0)221 500 89 - 0
Fax +49(0)221 500 89 - 50
Mail teresiak@dornbach-koeln.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.